



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
Feuerfestbeton Schuba@FB-K94/1
Feuerbetone GA 60; GA 70; GEK 94; GTE 94
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Trockenbetone zum Anmischen mit Wasser und anschließendem Ausbetonieren von Feuerungsanlagen. Für industrielle / private / professionelle Verwendung.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Importeur/Verteiler:
Günter Schulz GmbH & Co. KG
Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt
Deutschland
Tel.: +49 034464/663-0
- 1.3.1. Verantwortliche Person: -
E-Mail: info@schuba-shop.com
- 1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
Sicherheitshinweise - **P-Sätze:**
P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 - Einatmen von Staub vermeiden.
EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Das mit Wasser versetzte Produkt reagiert alkalisch. Trotz des pH-Wertes ist die Alkalireaktion beschränkt.
Das Produkt gilt nicht als Reizstoff gemäß den Kriterien der EEC-Anweisungen.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:
Chemische Charakterisierung: Unterschiedlicher Gehalt an Aluminiumsilikat, Bläschiefermehl oder Perlit entsprechend der Sortenbezeichnung.

Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	CAS Nr.	EG Nr. / ECHA Listennummer	REACH Reg. Nr.	Konz. (%)	Einstufung: 1272/2008/EG (CLP)		
					Gefahrenpikt.	Gefahrenklasse	H-Sätze
Calcium-Aluminat-Klinker*	65997-16-2	266-045-5	-	10-30	-	nicht klassifiziert	-
Aluminiumsilikat*	12183-80-1	235-352-6	-	50-80	-	nicht klassifiziert	-
Aluminiumoxid*	92797-42-7	296-578-9	-	10-75	-	nicht klassifiziert	-
Tonerde*	1344-28-1	215-691-6	-	5-15	-	nicht klassifiziert	-
Quarz; Quarzsand*	14808-60-7	238-878-4	-	2-5	-	nicht klassifiziert	-

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz oder Substanz, die keine obligatorische Klassifikation gemäß den EU-Richtlinien hat.
Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.



ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Mund mit Wasser ausspülen.
- Viel Wasser trinken.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Für Frischluft sorgen.
- Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Berührung der Haut mit Wasser abspülen.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen.
- Bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Augen: mechanische Reizung möglich, verursacht durch Feinkornanteile.

Einatmen: Reizung der Schleimhäute im Nasen- und Augenbereich möglich.

Haut: Austrocknung bei Kontakt mit dem zementhaltigen Stoff möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine spezielle Behandlung erforderlich, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Keine speziellen Vorschriften oder Einschränkungen. Feuerlöschmitteln auf die Umgebung abstimmen.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Das Produkt ist nicht brennbar und nicht brandfördernd, auch nicht in Kombination mit anderen Materialien.

Keine besonderen Gefahren bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Verhindern von Haut- und Augenkontakt.

Vermeidung von Staubentwicklung.

Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung/eines ausreichenden Atemschutzes.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Zubereitung mechanisch (trocken) aufnehmen.

Zusätzliche Hinweise: Das Produkt erhärtet nach Kontakt mit Wasser innerhalb weniger Stunden und kann anschließend wie Beton entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!

Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

Technische Maßnahmen:



Vermeidung von Staubentwicklung.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Bei unzureichender Belüftung geeignete Staubschutzmaske tragen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:
Trocken lagern.
Herstellerhinweis zur Haltbarkeit beachten.
Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.
Verpackungsmaterial: Keine speziellen Vorschriften.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Ungeformtes Erzeugnis für feuerfeste Anwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte:
Allgemeiner Staubgrenzwert:
Alveolengängige Fraktion: 1,25 mg/m³ (A)
Einatembare Fraktion: 10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor: 2(II)
Bemerkungen: AGS, DFG

DNEL		Expositionswege:	Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Arbeiter	Verbraucher			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalativ	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Oral	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben

PNEC			Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Wasser	Erdboden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Staub nicht einatmen.

Nach Arbeit gründlich waschen.

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Entsprechende Schutzbrille verwenden (EN 166).
2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Entsprechende Schutzhandschuhe verwenden (EN 374).
 - b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Entsprechende Schutzkleidung verwenden.
3. Atemschutz: Partikelfiltrierende Halbmaske, Filter P2.
4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine speziellen Maßnahmen.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter		Testmethode	Bemerkungen:
1. Aussehen:	graues bis bräunliches Körnungsgemisch		
2. Geruch:	geruchslos		
3. Geruchsschwelle:	keine Angaben*		
4. pH-Wert:	9,0 - 10,0	23 °C, in angemischter Form bei bestimmungsgemäßer Verwendung	
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Angaben*		
6. Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar		
7. Flammpunkt:	nicht anwendbar, Feststoff ist nicht entzündlich		
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben*		
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht entzündlich		
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben*		
11. Dampfdruck:	keine Angaben*		
12. Dampfdichte:	keine Angaben*		
13. Relative Dichte:	keine Angaben*		
14. Löslichkeit(en):	in Wasser: gering	20 °C	
15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Angaben*		
16. Selbstentzündungstemperatur:	keine Angaben*		
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben*		
18. Viskosität:	keine Angaben*		
19. Explosive Eigenschaften:	nicht explosionsgefährlich		
20. Oxidierende Eigenschaften:	keine		

9.2. Sonstige Angaben:

Schüttdichte (20 °C) 1800 – 2800 kg/m³

*: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Nicht bekannt.

10.2. Chemische Stabilität:

Das mit Wasser versetzte Produkt reagiert alkalisch. Trotz des pH-Wertes ist die Alkalireaktion beschränkt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Allgemeine Bemerkungen:

Das Material gilt innerhalb der festgelegten Arbeitshygienestandards als ungefährlich.

Längerfristiges Einatmen von Siliziumoxidstäuben ist jedoch bedenklich, da das längere oder starke Einatmen von lungengängigem kristallinen SiO₂-haltigem Staub Silikose verursachen kann.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Augen: mechanische Reizung möglich, verursacht durch Feinkornanteile.

Einatmen: Reizung der Schleimhäute im Nasen- und Augenbereich möglich.

Haut: Austrocknung bei Kontakt mit dem zementhaltigen Stoff möglich.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Keine ökologisch schädlichen Wirkungen bekannt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Angaben verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Keine anderen schädlichen Wirkungen bekannt.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Empfehlung:

Trocken aufgenommen weiter verwendbar.

Entsorgung wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Europäischer Abfallkatalog Code:

17 01 01 Beton

13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Empfehlung:

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.

13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.

13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:

Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

Keine Angaben verfügbar.



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer:

Keine.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe:

Keine.

14.5. Umweltgefahren:

Keine weitergehende Information verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine weitergehende Information verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Das Gemisch enthält eine Komponente die in Anhang XVII der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006 gelistet ist und unterliegt deshalb den Einschränkungen: Zement (Absatz 47.)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Keine.

Störfallverordnung: Nicht zutreffend.

Technische Anleitung Luft: Nr. 5.2.3

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften:

Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsvorschriften (VBG, BGR Merkblätter u. a.)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzter Nicht-Effekt-Konzentration). CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität. PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

Quellen der wichtigsten Daten:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (14. 11. 2009.).



Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht als gefährlich eingestuft basierend auf die Berechnung auf dem Hintergrund der Gefahren für die bekannten Bestandteile.

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: Keine.

Schulungshinweise: Das mit der Verarbeitung des Materials betraute Personal muss über das Vorhandensein von kristallinem Silika informiert sein und im richtigen Umgang bei Anwendung dieses Produktes geschult werden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.